BEZIERSHAUPTHANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA

3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1 Parteienverkehr Montag bis Donnerstag 8-12 Ohr Donnerstag 13-19 Uhr

Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr Sprechtag des Astsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr

9-N-9018

Dr. Gruber

Bearbeiter (02842) 25 01 DW 17

Datum

5. September 1990

Betrifft

KG Nonndorf, 1 Eiche, Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya erklärt die auf der Parzelle Mr. 675/6, BC Nonndorf, öffentliches Gut (Gemeinde Waidhofen an der Thaya - Land), befindliche Eiche zum Naturdenkmal.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 30. Juli 1990, N-90758, bildet einen wasentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

§§ 9, 13 des NO Naturschutzgesetzes, LGB1. 5590-3.

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gesteltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 30. Juli 1990, N-90758, worin der Amtssachverständige u.e. ausgeführt hat, daß die Eiche ein ganz wesentlich gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder farnschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben).
- einen Antrag auf Anderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.

Ergeht an

- 1. die Gemeinde Waidhofen an der Thaya Land, z.H. des Herrn Bürgermeisters
- 2. das NO Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau
- 3. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann Dr. Gruber

Für die Richtigkeit der Ausfertigung Willmann

Dieser Bescheid ist rechtskräftig Waidhofen an der Thaya

am 24. September 1990 Für Den Bezirkshauptmann

hillmann